



Schulgeldordnung (gültig ab 01. Februar 2018)

Angebot/Fach	Schülerzahl	Unterrichtsdauer in Minuten/Woche	Schulgeld monatlich in €
Grundstufe			
Musikalische Spielzeugkiste ab 12 Monaten mit einer Begleitperson	max. 8	50	22,00
Musikalische Früherziehung ab 4 J.	max. 15	50	22,00
Orientierungsphase (2er-Gruppe)	2	30	37,00
Orientierungsphase (Einzelunterricht)	1	30	68,00
Instrumentalunterricht Kinder und Jugendliche			
2er Gruppe	2	50	52,00
Einzelunterricht E-25	1	25	52,00
Einzelunterricht E-30	1	30	60,00
Einzelunterricht E-45	1	45	83,00
Ensembles, Chor, Spielkreise, Musiktheorie und Kooperationen			
1) Kinderchor (ab 1. Schuljahr)	max. 10	30	09,00
2) Spielkreise und Ensembles	max. 10	50	12,00
3) Musiktheorie	ab 3	50	auf Anfrage
4) Streicher-AG Schule am Hang	max. 16	2 x 45	45,00
5) Gitarren-AG an der Schule am Hang	max. 8	45	27,50
6) Streicher-Kurs an der Schule am Landgraben	max. 6	50	30,00
7) Grundkurs an der Schule am Landgraben	max. 15	45	22,00
Unterricht für Erwachsene			
Einzelunterricht EW-25	1	25	64,00
Einzelunterricht EW-50	1	50	113,00
Elementare Musiklehre	ab 3	50	auf Anfrage
Kursangebote (z.B. Blockflöte)	ab 4	60	26,50
Instrumentenmiete (Ausleihe nur möglich, sofern Leihinstrumente frei sind)			12,00

- Unterricht wird ausschließlich während der Schulzeiten erteilt, mithin nicht in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Ferientagen oder an Tagen, an denen die örtlichen Schulen aus anderen Gründen geschlossen sind.
- Das Schulgeld und die Instrumentenmiete werden monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Das Schulgeld dient der Kostendeckung. Ermäßigungen sind grundsätzlich nicht möglich, abgesehen von den nachstehend genannten Ausnahmen (nur Kinder und Jugendliche):
Erhalten zwei oder mehr Geschwister Instrumentalunterricht, so wird auf gesonderten Antrag im Anmeldeformular eine Ermäßigung von 10 v.H. auf die diesen Unterricht betreffenden Schuldgelder gewährt.
- Da Kinder und Jugendliche nicht aus finanziellen Gründen vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden sollen, wird BezieherInnen von Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem SGB II und Frankfurt-Pass-InhaberInnen eine Ermäßigung in Höhe von 60% des Schulgeldes gewährt. Die Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die o.a. Leistungen in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden, bzw. für den Zeitraum der Gültigkeit des Frankfurt-Passes. Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch. Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- In besonderen Fällen ist nach Entscheidung durch ein Fachgremium und den Vorstand eine Begabtenförderung möglich.